

# Förderaufruf „Wegweiser-Projekte: klimaneutral und bezahlbar wohnen“ - Rückfragenprotokoll -

## Zu 3.1. Förderfähige Maßnahmen

### **„Sind auch Neubauten förderfähig?“**

Ja, auch Neubaumaßnahmen sind förderfähig, vorrangig jedoch im Kontext einer baulichen Erweiterung oder der Erschließung von Innenentwicklungspotentialen (z. B. durch Lückenschluss oder Nachverdichtung).

### **„Können auch bereits begonnene Maßnahmen gefördert werden?“**

Nein. Gemäß § 44 VwV-SäHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

### **„Erfolgt eine Gesamtfinanzierung des Vorhabens?“**

Nein, es erfolgt ausschließlich die Förderung der innovationsbedingten Mehraufwendungen. Der Förderbedarf ist zu begründen und hinreichend nachzuweisen.

### **„Sind auch Planungsleistungen förderfähig?“**

Gefördert werden Baumaßnahmen. Gemäß VwV-HS Sachsen sind darunter zu verstehen: Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten. Eingeschlossen z. B. Rohbau und Ausbau, alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden (z. B. Zentralheizung oder elektrische Anlagen), alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind sowie alle Baunebenkosten, hierunter auch Leistungen von Architekten und Ingenieuren.

Dresden, 26. April 2024